

# **BGer 1B\_385/2022 vom 27. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_385\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_385_2022)

FR: TF 1B\_385/2022 du 27 septembre 2022

IT: TF 1B\_385/2022 del 27 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Zürich hat A. \_\_\_\_\_ mit Urteil vom 2. Juli 2021 Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- auferlegt. Das Bundesgericht ist auf die von A. \_\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 1B\_415/2021 vom 23. November 2021 nicht eingetreten.

Nachdem A. \_\_\_\_\_ im Auftrag des Obergerichts die Rechnung von Fr. 1'000.-- zugestellt worden war, stellte er bei der Zentralen Inkassostelle der Gerichte ein Kostenerlassgesuch. Der Generalsekretär-Stellvertreter wies das Gesuch am 1. April 2022 einstweilen ab und wies A. \_\_\_\_\_ daraufhin, dass er diesen Entscheid von der Verwaltungskommission des Obergerichts überprüfen lassen könne. A. \_\_\_\_\_ hielt am Gesuch fest, worauf es am 17. Mai 2022 von der Verwaltungskommission des Obergerichts abgewiesen wurde.

Am 20. Juni 2022 wies die Rekurskommission des Obergerichts den von A. \_\_\_\_\_ dagegen erhobenen Rekurs kostenpflichtig ab.

Mit Eingabe vom 18. Juli 2022 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen dieses Urteil der Rekurskommission mit den Anträgen, es aufzuheben und sein Gesuch um Kostenerlass zu genehmigen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Nach Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen herabgesetzt oder erlassen werden. Die Rekurskommission hat dazu im angefochtenen Entscheid - teilweise durch Verweis auf die Ausführungen der Verwaltungskommission - im Wesentlichen ausgeführt, der Kostenerlass dürfe nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide zu korrigieren. Er könne insbesondere dann nicht gewährt werden, wenn der Gesuchsteller bereits im vorangehenden Gerichtsverfahren mittellos gewesen sei und kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt habe oder dieses wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen worden sei. Vorliegend sei der Beschwerdeführer bereits am 2. Juli 2021, als ihm das

Obergericht die Kosten auferlegt habe, mittellos gewesen, und er habe in diesem Verfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Im Übrigen sei auch nicht erstellt, dass er dauernd mittellos sei und nicht nach seiner Haftentlassung wieder ein Einkommen erzielen werde. Damit seien die Voraussetzungen für einen Kostenerlass nicht gegeben.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen (einmal mehr) nicht sachgerecht auseinander. Er bringt bloss erneut vor, er sei mittellos, was dem Obergericht bei seinem Entscheid vom 2. Juli 2021 bekannt gewesen sei, weshalb er Anspruch auf einen Kostenerlass habe. Seine Behauptung, er habe in diesem Verfahren (erfolglos) ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, trifft nicht zu, wie dem Bundesgericht aus dem Verfahren 1B\_415/2021 bekannt ist. Für den Ausgang des Verfahrens unerheblich ist, ob ihm der Wechsel des amtlichen Verteidigers, der ihm vom Obergericht im Urteil vom 2. Juli 2021 verweigert worden sei, später doch noch bewilligt wurde. Selbst wenn dies zuträfe, würde das keineswegs bedeuten, dass die umstrittene Kostenaufgabe unrechtmässig war.

### **E. 2.4**

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise noch einmal verzichtet werden, womit sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insoweit hinfällig wird. Der Beschwerdeführer wird allerdings darauf hingewiesen, dass er für den Fall der Einreichung weiterer aussichtsloser Beschwerden mit der Auferlegung von Kosten rechnen muss.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.